

**Satzung
der Stadt Brunsbüttel
für die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
vom 25.11.2009**

Aufgrund der §§ 4 und 17 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 31 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8, 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.11.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Brunsbüttel (Stadt) ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung mit folgenden selbständigen öff. Einrichtungen:
 - a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - b) dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - c) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (3) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 - a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutz- und Niederschlagswasser,
 - b) das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie
 - c) die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (4) Die Satzung gilt für das Stadtgebiet von Brunsbüttel gem. der Darstellung des beigefügten Lageplanes (Anlage 1).

**§ 2
Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

- (1) Die Stadt schafft für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit, alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Stadt für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Hierzu gehören insbesondere das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranla-

ge), bestehend insbesondere aus Kanälen, Druckleitungen, Reinigungsschächte, Hebeanlagen, Messstationen, Pump- und Schöpfwerke, Rückhalte- und Überlaufbecken.

Die Stadt schafft auch die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 3 b). Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (2) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
 - a) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einbezogen wurden,
 - b) der jeweils erste Grundstücksanschlusskanal vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.

§ 3 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerrechtlichen Sinne. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 4 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen 2 Wochen nach vertraglich vereinbarter Übergabe der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht).
Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach § 8 auf den Nutzungsberechtigten übertragen worden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Kanal einschließlich des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich § 7 das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach § 8 auf den Nutzungsberechtigten übertragen worden ist.
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren wird.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann.
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

- c) die Beseitigung des in Kläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Stadt zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und –kosten zu ersetzen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast und durch Baulasten zu sichern. Soweit es bei der Versagung verbleibt, gilt § 9 Abs. 7

- (3) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstück gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten der Abwasserbeseitigung gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer eintreten.
- (2) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von:
 - a) Stoffen, die die Kanäle verstopfen könnten, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese zerkleinert sind,

- b) feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen sowie infektiöse Stoffe und Medikamente,
- c) schädlichen oder giftigen Abwässern, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
- e) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern und aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen,
- f) pflanzen- und bodenschädliches Abwasser,
- g) Abwasser, dessen Inhaltsstoffe sowie deren Beschaffenheit die Werte der Grenztabelle der Abwassertechnischen Vereinigung, Merkblatt DWA-M 115-2 in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2) überschreiten.
- h) Abwasser, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) über 1.000 mg/l liegt.

Die in Satz 1 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (4) Die Stadt kann die in Abs. 1 bis 3 genannten Einleitungsbedingungen neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.
- (5) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte, zu regeln.
- (6) Wasser mit Reinigungsmitteln aber auch Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden.
- (7) Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden.

Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Emulsionen

anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau, Wartung und Entleerung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik maßgebend.

Der Berechtigte/Verpflichtete hat sich vor dem Einbau über die geltenden DIN-Vorschriften und über die anerkannten Regeln der Technik zu informieren.

Der Berechtigte/Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen. Nachweise über die unschädliche Beseitigung und Wartung in dem erforderlichen Umfang sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Der Berechtigte/Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäße Wartung, unsachgemäßen Betrieb und/oder versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

- (8) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- und Einleitungswerten ist unzulässig.
- (9) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 1-8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öff. Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (10) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe oder Stoffe im Sinne von Abs. 2 in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen bzw. auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (11) Die Stadt kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallendem Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalls auf Grundlage der allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und andern Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 8

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Für die die Grundstücke, die nicht innerhalb des Regenwassereinzugsgebietes gem. des beigefügten Übersichtsplans (Anlage 3) liegen, wird die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf den Nutzungsberechtigten des jeweiligen Grundstücks übertragen.
- (2) Der Berechtigte/Verpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn öffentliche Interessen durch eine private Beseitigung des Abwassers nicht gefährdet werden, das Wohl der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegensteht und die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.
- (3) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können jederzeit an die Stadt schriftlich gestellt werden. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser versickert werden soll.
- (4) Die für die Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit sind vom Nutzungsberechtigten des jeweiligen Grundstücks nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Die Nutzungsberechtigten haben der Stadt alle Veränderungen auf Ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen und Veränderungen an der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der nach § 4 Berechtigte/Verpflichtete ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald es bebaut ist und durch eine Straße erschlossen wird, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Das gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist. Unterlässt er dies, so

hat er den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 5 hingewiesen.

- (4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 14 Abs. 4 ist durchzuführen.
- (5) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (6) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 7 Abs. 7), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstück, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstückabwasseranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen. Wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, auf denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.
- (2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 8 übertragen wurde.
- (3) Niederschlagswasser soll, wenn es nicht § 1 Abs. 2 entspricht und soweit örtlich möglich auf dem Grundstück versickern.
- (4) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm verbraucht werden. Ein eventuell entge-

genstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei in der Stadt üblichen Starkregenereignissen anfallenden Wassermengen nicht ausreicht oder ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 9.

§ 11

Anschlusskanäle und Anlagen der Grundstücksentwässerung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal, haben.

Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten,

- a) dass ein Grundstück mehrere (weitere) Anschlusskanäle auf Antrag erhält,
 - b) dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal erhalten. Die Höhe des Anschlussbeitrages (§ 18) wird dadurch nicht berührt. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusskanals müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten im Einvernehmen mit der Stadt schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Dieses gilt auch für gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlagen zweier oder mehrerer Grundstücke und für Entwässerungsanlagen eines Grundstücks, die auf einem oder mehreren Nachbargrundstücken verlegt bzw. verbaut werden sollen.
- (2) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Anschlusskanal ist die Anschlussleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie Lage des Grundstücksübergabeschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (3) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit ei-

nem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

- (5) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Stadt auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Stadt erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (6) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse ist der Stadt gem. § 9a Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein i. V. m. § 12 der Beitrags- und Gebührensatzung zu erstatten.
- (7) Ändert die Stadt auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 12) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (8) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung (§ 14) bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Stadt.
- (9) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen, sind der Stadt sofort mitzuteilen.

Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbeson-

dere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

Der Grundstückseigentümer ist auch zu einer Anpassung verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

- (3) Für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungs- und Inspektionsarbeiten sind auf dem Grundstück Reinigungsöffnungen nach der DIN 1986, Teil 1, in der zurzeit geltenden Fassung und den Regeln der anerkannten Technik durch den Anschlussnehmer herzustellen. Im Bereich der Grundstücksgrenze vor dem Übergang der Grundleitung zum Anschlusskanal ist anstelle einer Reinigungsöffnung ein Reinigungsschacht mit der Mindestgröße DN 400, jeweils ein Schacht für Schmutz- und Niederschlagswasser, anzuordnen. Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen und bestimmen, dass anstelle des Reinigungsschachtes an der Grundstücksgrenze eine Reinigungsöffnung zu errichten ist.
- (4) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Stadt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten, wobei störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter auszuschließen sind. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Durchführung einer wiederkehrenden Dichtheitsprüfung entsprechend dem § 18 b Wasserhaushaltsgesetz, dem § 34 Landeswassergesetz in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen sowie DIN 1986 Teil 30, in der alle Einzelheiten zur Prüfung geregelt sind.

Werden Mängel festgestellt, kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 13 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 auf dem Grundstück anfällt und ein An-

schluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist.

- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, den Betrieb und ggf. Beseitigung der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Für die Einleitung in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gilt § 7 sinngemäß.
- (4) Für das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser muss eine Lagerung für mindestens 3 Monate sichergestellt sein.

§14 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben sind der Stadt rechtzeitig schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung der prüfungsrelevanten Leitungen und Einrichtungen zu beantragen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, bei Anträgen auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung ergänzende Angaben insbesondere zur Hydraulik und Art und Umfang der befestigten Flächen zu fordern.

Betriebe haben ihren Antragsunterlagen eine Bau- und Betriebsbeschreibung und Angaben zur Menge, Art und Zusammensetzung des Abwassers beizufügen
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, wenn die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage und den Reinigungsschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage hat nach Verfüllung des Rohrgrabens zu erfolgen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (5) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§15 **Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Stadt oder Ihren Beauftragten entsprechend den Bestimmungen der DIN 4261 regelmäßig entleert oder entschlammt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden nach Bedarf geleert.
 - b) Der Schlamm der Kleinkläranlagen wird grundsätzlich alle 2 Jahre entnommen (Regelentleerung). Der Zeitpunkt der Entschlammung wird zuvor bekanntgegeben.
 - c) Eine Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen nach Bedarf ist zulässig, wenn der Fachkundige, der die Wartung der Kleinkläranlage durchführt:
 1. jährlich die Schlammhöhe in allen Kammern bestimmt,
 2. die prozentuale Schlammhöhe errechnet,
 3. die ermittelten Daten der Stadt zur Verfügung stellt.

Eine Entschlammung hat zu erfolgen, wenn eine Schlammmenge von 50% des Netzvolumens der ersten Kammer bis zur nächsten Messung erreicht werden würde. Diese Entleerung ist grundsätzlich über die Stadt anzumelden.
Sobald die Bedarfsentleerung zeitgleich mit der Regelentleerung erfolgt, werden die Kosten der Regelentleerung angesetzt.
 - d) Nicht nachgerüstete Altanlagen, die nicht den Vorgaben der DIN 4261 entsprechen, sind mindestens einmal jährlich zu entleeren.
 - e) Bei Bedarf kann eine Sonderentleerung mit der Stadt gegen Kosten-erstattung vereinbart werden.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls verlangen.

§ 16 **Betriebsstörungen**

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Verpflichtete/Berechtigte haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungsschächten, der Abscheider, Art und Menge des Abwassers und die für die Berechnung der Anschlussbeiträge, Abwassergebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung unbehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlagen, die Reinigungsöffnungen und -schächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Zum Nachweis einer satzungsgerechten Grundstücksentwässerung kann die Stadt vom Verpflichteten/Berechtigten prüffähige Unterlagen verlangen. Die prüffähigen Unterlagen haben den Anforderungen gemäß § 14 Abs. 2 zu entsprechen.

§ 18

Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Abwasser werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 19

Kostenerstattung

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind (§ 2 Abs. 2b), erhebt die Stadt den Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe vom Grundstückseigentümer. Grundstückanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstück erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse i. S. v. Satz 1; dies gilt nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 6, die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Verwendung der nachfolgend aufgeführten erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuch geführten Grundbüchern, aus den im Bereich Finanzen der Stadt geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der im Bereich des Bauamtes der Stadt vorhandenen Liegenschaftskartei, aus Meldedateien und aus der Gewerbe- kartei des Bereiches Ordnungswesen der Stadt zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Gewerbebetriebe, gesetzliche Vertreter von Gewerbebetrieben, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Baulastenverzeichnisse, Grunddienstbarkeiten.

Soweit es nach der Abwassersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zur Geltendmachung zur Durchführung der Bestimmungen der Abwassersatzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z.B. Anlagenmängeldatei / Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 6 Abs. 1 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1-6 +8 Abwasser einleitet
 - c) die nach § 7 Abs. 7 geforderten Nachweise nicht vorlegt,
 - d) nicht nach § 7 Abs. 10 die erforderlichen Auskünfte über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge gibt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt.
 - f) entgegen § 9 Abs. 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - g) entgegen § 14 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Anlage nicht beantragt.
 - h) nach § 14 Abs. 4 die erforderlichen Abnahmen nicht durchführen lässt,
 - i) entgegen § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 die Entwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert, betreibt oder den vorgeschriebenen Dichtheitsnachweis nicht erbringt.
 - j) den nach § 17 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.

§ 23

Außerkrafttreten/Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
Die Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Abwasserbeseitigung vom 29.05.2002 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft

Brunsbüttel, den 01.12.09
Stadt Brunsbüttel

gez. L. S.

Hansen
Bürgermeister